

Info - Arbeitsrecht

2019-2

I. Für personalverwaltende Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat
Uta Henke
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin
Recht und Rechnungsprüfung

Sachbearbeiter
Jens Richter
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
jens.richter@ekiba.de
Telefon 0721 9175-623
Telefax 0721 9175-25-633

Karlsruhe, 4. April 2019
Aktenzeichen: 21/513

Hinweis: . Dieses Infoschreiben ist im Serviceportal - www.service-ekiba.de - unter der
• Rubrik Arbeitsrecht / Infoschreiben chronologisch und thematisch abgelegt.
Abbestellung der Infoschreiben bitte an: gabriele.hartnegg@ekiba.de.

Erstattung von Sachschäden am dienstlich genutzten privaten Kraftfahrzeug

Sehr geehrte Damen und Herren,

• im Folgenden finden Sie Hinweise über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erstattung von
Sachschäden, die bei der dienstlichen Nutzung an privaten Kraftfahrzeugen entstanden sind:

- 1 Kommt es bei der dienstlichen Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden zu Sachschäden an diesem Fahrzeug, ist der Arbeitgeber in analoger Anwendung der Anspruchsgrundlage aus § 670 BGB dem Arbeitnehmer gegenüber zum Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen verpflichtet. Dies gilt nur dann nicht, wenn dem Arbeitnehmer zur Abgeltung des allgemeinen Unfallrisikos eine besondere Vergütung gewährt wird. Die Wegstreckenentschädigung („Kilometergeld“) gemäß dem Dienstreisekostengesetz dient aber lediglich als üblicher Aufwands- und Abnutzungsersatz und stellt somit keine Ablösung des Unfallrisikos jenseits der Haftpflichtversicherung dar. Eine höhere Versicherungsprämie aufgrund der durch dienstliche Fahrten verursachten höheren jährlichen Kilometerleistung oder infolge einer Höherstufung in der Schadensfreiheitsklasse ist mit der Wegstreckenentschädigung abgegolten.
- 2 Eine dienstliche Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs liegt vor, wenn durch dessen Einsatz dem Arbeitgeber anderweitige Aufwendungen, etwa die Stellung eines Dienstfahrzeugs erspart wird und die Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs gebilligt bzw. zu dessen Nut-

zung aufgefordert wurde. Die regelmäßigen Fahrten von der Wohnung zur ständigen Arbeitsstätte fallen als solche nicht darunter.

- 3 Für die Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs statt eines anderen Verkehrsmittels sollte ein triftiger Grund im Sinne des Reisekostenrechts vorliegen (vgl. § 4 Abs. 1 Dienstreisekostengesetz sowie die Durchführungsbestimmungen zum Dienstreisekostengesetz).
- 4 Für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt die Landeskirche eine Dienstreisekaskoversicherung zu Verfügung. Diese ist eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300 Euro je Schadensfall. Diese Selbstbeteiligung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Schadensfall zu ersetzen, da der Aufwendungsersatzanspruch des Arbeitnehmers nach § 670 BGB nicht auf die um die Selbstbeteiligung reduzierte Versicherungsleistung begrenzt ist. Selbst wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine besondere Vergütung zur Abgeltung des Unfallrisikos gewährt, ist damit lediglich die um den Selbstbehalt reduzierte Versicherungsleistung der vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Kaskoversicherung abgegolten, mithin der Selbstbehalt ebenfalls durch den Arbeitgeber zu ersetzen.
- 5 Dieser die Versicherungsleistung übersteigende Aufwendungsersatzanspruch ist aber ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Er ist außerdem ausgeschlossen, wenn für die Nutzung des Kraftfahrzeugs kein triftiger Grund im Sinne des Reisekostenrechts vorliegt.
- 6 Ersatzansprüche gegen Dritte, einschließlich der eigenen Kaskoversicherung, sind vorrangig zu berücksichtigen bzw. durchzusetzen. Von einer Inanspruchnahme einer bestehenden Kaskoversicherung kann abgesehen werden, wenn der Sachschaden nicht höher ist als der Gesamtbetrag, der sich aus der Summe des Verlustes am Schadensfreiheitsrabatt aufgrund dieses Schadensfalles zuzüglich des Betrages einer Selbstbeteiligung ergibt.
- 7 Schäden, die einem Dritten durch das Kraftfahrzeug zugefügt wurden, sind über die Haftpflichtversicherung des verursachenden Fahrzeugs zu regulieren. Ein Anspruch auf finanziellen Nachteilsausgleich durch den Arbeitgeber bei einer ggf. daraus resultierenden Höherstufung der Schadensfreiheitsklasse in der Haftpflichtversicherung besteht nicht.

- 8 Die unter Ziffer 1 bis 7 gemachten Ausführungen gelten auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Anspruchsgrundlage ist hier ein Schadensersatzanspruch aus § 37 Kirchenbeamtengesetz der EKD (KBG.EKD) bzw. bei Dienstunfällen aus § 32 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG.EKD).
- 9 Ehrenamtliche im Sinne des Ehrenamtgesetzes (EAG) fallen im Rahmen ihrer Tätigkeit ebenfalls unter den Versicherungsschutz der landeskirchlichen Dienstreisekaskoversicherung für die ehrenamtsbezogene Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs gemäß § 5 Abs. 2 EAG. Im Schadensfall ist Ihnen der Selbstbehalt der genannten Versicherung gemäß § 670 BGB zu erstatten. Diese Erstattung ist nur ausgeschlossen, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz herbeigeführt wurde (§ 7 EAG).

Hinweise über den landeskirchlichen Versicherungsschutz finden Sie unter www.service-ekiba.de unter dem Stichwort „Versicherungsschutz“. Persönliche Beratung zu allgemeinen Fragen des Versicherungsschutzes sowie im konkreten Schadensfall erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat unter der Telefonnummer 0721-9175-610 bzw. -621.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Jens Richter

II. Vor Abgang an Frau Wöstmann m. d. B. um zustimmende Kenntnisnahme.

III. Verteiler über Lotus Notes durch 6 Hg an:

Personaler nur in Verwaltungen
Personaler der Sozialstationen
Personaler der Sozialstationen unter Aufsicht
Personaler in Diakonischen Werken und diakonischen Einrichtungen
Zusätzlicher Verteiler Infoschreiben

IV. Einstellung ins Serviceportal durch 6 Rt.

V. Z.d.A.

Im Auftrag
gez.
Jens Richter